

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen
über die Bildung eines Beirats für behinderte Menschen**

vom 20.05.2009

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Beirats für behinderte Menschen

Zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen wird in der Verbandsgemeinde ein Behindertenbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Beirats für behinderte Menschen

- (1) Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen. Der Behindertenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange behinderter Menschen in der Verbandsgemeinde berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Behindertenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Beirats für behinderte Menschen hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirats für behinderte Menschen im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Beirats für behinderte Menschen

- (1) Der Beirat besteht für die Wahlperiode des Verbandsgemeinderates aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) 10 volljährige Einwohnerinnen/Einwohner aus der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwohnerinnen / Einwohner, bevorzugt mit Schwerbehindertenausweis, aufgefordert, sich bei dem Bürgermeister für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Die Bewerbungen werden dann vom Bürgermeister gesichtet und für die Berufung vorgeschlagen.
 - b) Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der interessierten, in der Verbandsgemeinde vertretenen Wohlfahrtsverbände. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Verbänden gegenüber dem Bürgermeister schriftlich benannt.
- (2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (3) Scheidet ein nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) oder b) gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) oder b).

- (4) Die Mitglieder des Beirats für behinderte Menschen üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Weiterhin benennt der Beirat eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer, soweit diese Funktion nicht die Vorsitzende oder der Vorsitzende übernimmt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Beirates und vertritt ihn nach außen.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt kann an den Sitzungen des Beirats für behinderte Menschen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Behindertenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Menschen mit Behinderungen berühren und gibt dem Behindertenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirats für behinderte Menschen führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2005 außer Kraft.

Sprendlingen, den 25. Mai 2009

Friedel Bess, Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.